

## Synopse

### Satzung

#### der Stadt Erlensee über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

(alle Änderungen sind in **ROT** hervorgehoben)

- Satzung alt -	- Satzung neu -	- Erläuterungen-
<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Erlensee über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Erlensee über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)</b></p>	
<p>Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am 08.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren</p>	<p>Aufgrund der §§5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93); §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), Geltungsdauer des §30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 4 Abs. 1 i.V. m. §5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.November 2020 (GVBl. S. 767) und §§1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai</p>	<p>Rechtsgrundlage HGO mit aufgenommen</p> <p>Das HKO wurde am 16.02.2023 geändert</p> <p>Rechtsgrundlage verlängert. §4 Abs.3 wurde in §5a LAufnG überführt</p> <p>Das LAufnG wurde am 12.11.2020 geändert</p> <p>Das KAG wurde am 28.05.2018 geändert</p>

<p>für die Unterbringung von Personen nach § 1 des LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung</b></p> <p>(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt die Stadt Erlensee als öffentliche Einrichtung die Gemeinschaftsunterkunft „Römerhof“, Limesweg 15, 63526 Erlensee.</p> <p>(2) Die Stadt Erlensee ist gemäß § 3 Abs. 3 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG)</p> <p>(4) Die Stadt Erlensee erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.</p>	<p>2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am XXXX folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 5a des LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung</b></p> <p>(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt die Stadt Erlensee als öffentliche Einrichtung <b>verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Vertriebene. Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.</b></p> <p>(2) Die Stadt Erlensee ist gemäß § 3 Abs. 3 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG)</p> <p>(4) Die Stadt Erlensee erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. <b>i.V.m. §5a LAufnG.</b></p>	<p>§5a LAufnG wurde mit Fassung 12.11.2020 neu aufgenommen</p> <p>Die Stadt Erlensee betreibt mittlerweile verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte an unterschiedlichen Standorten Die Unterkünfte können dauerhaft oder vorübergehend errichtet werden, je nachdem, ob die Liegenschaften angemietet oder erworben wurden</p> <p>§ 4 Abs. 3 LAufnG wurde in § 5a LAufnG überführt</p>
---	---	--



<p>Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.</p> <p><b>§ 3</b> <b>Höhe der Unterbringungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG).</p> <p>(2) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft „Römerhof“ monatlich 300 € pro Person ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach gem. § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind.</p> <p>(3) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft „Römerhof“ monatlich 300 € pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>(4) Die Unterbringungsgebühren betragen für die Gemeinschaftsunterkunft „Römerhof“ monatlich 208 € pro Person ab dem 7. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für</p>	<p>zu zahlen.</p> <p>Die Stadt Erlensee kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.</p> <p><b>§ 3</b> <b>Höhe der Unterbringungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG).</p> <p>(2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten Tagessätze für die Unterbringung von Geflüchteten zu erheben.</p> <p>(3) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, zu erheben.</p> <p>4) Die Unterbringungsgebühren sind pro Person ab dem Tag nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II,</p>	<p>Dient der Verfahrenserleichterung</p> <p>Neue Bezugsgrundlage ist § 5a Abs. 2 LAufnG</p> <p>Die kreiseinheitlichen Gebührensätze sind während des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG zu erheben</p> <p>Durch Gesetzesänderungen im SGB II (Einführung Bürgergeld) wurde die Dauer der Erstattung der tatsächlichen KdU von 6 Monate auf 12 Monate erhöht</p>
--	---	---

<p>Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind.</p> <p>Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1 werden im Abstand von 2 Jahren analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) neu festgesetzt.</p> <p>§ 4 <b>Gebührenermäßigung und -erhöhung</b></p> <p>(1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG).</p>	<p>SGB XII) sind, für die <b>Dauer von 12 Monaten</b> zu erheben.</p> <p>(5) <b>Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, abzusenken. Die Gebührenermäßigung soll sich hierbei am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel orientieren.</b></p> <p>§ 4 <b>Gebührenermäßigung und -erhöhung</b></p> <p>(1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.</p> <p><b>(3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen ermäßigt werden.</b></p>	<p>Durch die Gesetzesänderung im SGB II sind die Unterbringungsgebühren jetzt erst nach 13 Monaten abzusenken</p> <p>Die Gebührenermäßigung orientiert sich nach wie vor am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, um Härtefälle zu vermeiden</p> <p>Diese allgemeine Härtefallregelung dient als Auffangregelung für Tatbestände, die von anderen Bestimmungen dieser Satzung nicht erfasst sind</p>
---	---	---

<p><b>§ 5</b> <b>Rückwirkende Gebührenerhebung</b></p> <p>Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG).</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Rückwirkende Gebührenerhebung</b></p> <p>Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG)</p> <p><b>§ 6</b> <b>Beendigung des Nutzungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft/ Wohnung zu leben, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 LAufnG wurde in § 5a Abs. 2 LAufnG überführt</p> <p>Dient der Klarstellung</p>
---	--	--

<p><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Erlensee, den 09.11.2018</p> <p>Für den Magistrat gez. Stefan Erb Bürgermeister</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p><b>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</b></p> <p>Erlensee, den XX.XX.XXXX</p> <p>Für den Magistrat gez. Stefan Erb Bürgermeister</p>	
--	---	--